

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00505 vom 27. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00505

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00505 du 27 octobre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00505 del 27 ottobre 2016

Regeste

Submission | Bewertung im Submissionsverfahren. Eignungs- und Zuschlagskriterien. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vergabebehörde habe der Mitbeteiligten beim Kriterium "Erfüllung Produkthanforderungen" zu viele Punkte erteilt (E. 3.1). Es handelt sich dabei um ein Zuschlagskriterium. Selbst wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin zutreffen würde, läge das Vorgehen der Behörde noch innerhalb ihres Ermessensspielraums. Ebenfalls im Ermessen der Behörde liegt die Wahl eines Bewertungssystems, welches die Punktevergabe mittels Abweichungen nach unten von den Anforderungen bzw. von der Maximalpunktezah vornimmt (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggebender können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung.

E. 2

Nicht berücksichtigte Anbietende sind zur Beschwerde gegen einen Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei deren Gutheissung eine realistische Chance haben, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in welchem sie ein neues Angebot einreichen können; andernfalls fehlt ihnen das schutzwürdige Interesse an der Beschwerdeführung (RB 1999 Nr. 18 = BEZ 1999 Nr. 11; § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Ob eine solche reelle Chance besteht, ist aufgrund der gestellten Anträge und Parteivorbringen zu prüfen (vgl. BGE 141 II 14 E. 4.9). Die (zweitplatzierte) Beschwerdeführerin rügt sinngemäss, die Mitbeteiligte sei zur Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags nicht geeignet und ihr selbst seien mehr Punkte als der Mitbeteiligten zu erteilen. Würde sie damit durchdringen, so hätte sie mit ihrem Angebot eine realistische Chance auf den Zuschlag. Zudem wäre sie grundsätzlich in der Lage und geeignet, den fraglichen Auftrag auszuführen. Ihre Legitimation ist zu bejahen.

E. 3.1

Die Vergabebehörde bewertete die Angebote nach den drei Zuschlagskriterien "Gesamtangebotspreis", "Erfahrung aufgrund Referenzprojekten" und "Erfüllung Produkteinanforderungen". Zuschlagskriterien dienen zur Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Hinblick auf die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots (§ 33 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SubmV]). Wie die Eignungskriterien werden auch die Zuschlagskriterien von der Vergabebehörde entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Auftrags festgelegt. Bei den Zuschlagskriterien handelt es sich um Merkmale, die ein Angebot in mehr oder minder hohem Mass besitzt und die ein Abwägen des wirtschaftlichen Werts ermöglichen – dies im Gegensatz zu den Eignungskriterien, bei denen es sich um "Muss-Kriterien" handelt. Es ist zu beachten, dass der Behörde beim Urteil darüber, welches Angebot anhand der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste sei, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht (VGr, 7. Mai 2015, VB.2014.00521, E. 5.3; 28. August 2014, VB.2014.00300, E. 6.4). In dieses Ermessen greift das Verwaltungsgericht, dem keine Überprüfung der Angemessenheit des Entscheids zusteht (Art. 16 Abs. 2 IVöB; § 50 Abs. 2 VRG), nicht ein. Zu prüfen ist dagegen eine allfällige Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens (Art. 16 Abs. 1 lit. a IVöB; § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a VRG; VGr, 21. Januar 2016, VB.2015.00534, E. 4.2). Die Beschwerde richtet sich gegen die Eignung der Mitbeteiligten bzw. gegen die Benotung des Kriteriums "Erfüllung Produkteinanforderungen". Im Wesentlichen macht sie geltend, das Produkt der Mitbeteiligten erreiche entgegen den Vorgaben in der Ausschreibung (Pflichtenheft, Ziff. 2.2) die Leistung von mindestens 150 bar / mindestens 100 Liter pro Minute nicht. Gemäss Replik erreiche das Produkt nur 90,4 Liter pro Minute. Dass die Mitbeteiligte eigentliche Eignungskriterien nicht erfülle, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor und ist – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – auch nicht ersichtlich.

E. 3.2

Selbst wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin zur Leistung des Konkurrenzprodukts zutreffen sollte, erschiene die Bewertung durch die Vergabebehörde noch nicht unhaltbar: Bei der genannten Vorgabe in Ziff. 2.2 des Pflichtenhefts handelt es sich ausdrücklich nicht um ein "Muss-Kriterium" und die Vergabebehörde hat der Mitbeteiligten von fünf möglichen Punkten einen Punkt abgezogen, weil die betreffende Anforderung gerade nur erfüllt sei. An sich wäre gemäss Offertunterlagen bei Erfüllung der Anforderungen kein Punkteabzug vorgesehen, sondern nur bei Abweichungen von Anforderungen. Es ist davon auszugehen, dass der vorgenommene Punkteabzug auch noch eine massvolle Nichterfüllung abdecken würde (bspw. eine Abweichung wie die von der Beschwerdeführerin behaupteten 90,4 Liter statt 100 Liter pro Minute). Nach dem klaren Bewertungssystem ergeben eine bis zwei Abweichungen von den Anforderungen vier von fünf möglichen Punkten. Anzuführen bleibt, dass die Wahl eines Bewertungssystems, welches die Punktevergabe mittels Abweichungen nach unten von den Anforderungen bzw. von der Maximalpunktzahl vornimmt, grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt (vgl. VGr, 24. November 2015, VB.2015.00514, E. 5 f.). Das vorliegende Bewertungssystem ist jedenfalls nicht zu beanstanden und die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die Punktevergabe beim Kriterium "Erfüllung Produkteinanforderungen" ist unbegründet.

E. 3.3

Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin beschränken sich auf allgemeine Kritik am Produkt der Mitbeteiligten. Es wird nicht substantiiert dargetan, inwiefern das

Vergabeverfahren unrichtig durchgeführt bzw. Vergaberecht verletzt worden sei. Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Die Verteilung der Gerichtskosten richtet sich gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG grundsätzlich nach dem Unterliegen. Dementsprechend sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie über die Begründung des Vergabeentscheids hinaus, zu welcher sie ohnehin verpflichtet war, keinen erheblichen Aufwand getätigt hat (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG und § 38 SubmV).

E. 5

Der geschätzte Auftragswert erreicht den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert nicht (Art. 1 lit. a der Verordnung des WBF vom 23. November 2015 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2016 und 2017 [SR 172.056.12]). Gegen dieses Urteil steht daher nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen (Art. 83 lit. f BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.